



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

NK Kies GmbH
vertreten durch die DI Stefan Mackinger ZT-
GmbH
Maustrenk 123
2225 Zistersdorf

Beilagen

WST1-UF-246/001-2024
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

(0 27 42) 9005

-
Bezug

Bearbeitung

Mag. iur. Paul Sekyra

Durchwahl

15206

Datum

01. April 2025

Betrifft

NA Kies GmbH - Tagbau "NAK I" - Standort: Marktgemeinde Ringelsdorf - Niederabsdorf (GF), KG Niederabsdorf, Gst.Nr. Nr. 1165, 1166, 1167 und 1168; Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Bescheid

Die NK Kies GmbH, vertreten durch die DI Stefan Mackinger ZT-GmbH, hat mit Schreiben vom 07. Oktober 2024 einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung möge feststellen, dass das Vorhaben „Tagbau „NAK I““ keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Spruch

I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Tagbau „NAK I““ der NA Kies GmbH nämlich die Errichtung und der Betrieb einer Materialgewinnungsstätte für den Abbau von Sand und Kies (Lockergestein) auf einer Abbaufäche von 11,4 ha auf den Grundstücken Nr. 1165, 1166, 1167 und 1168 in der KG Niederabsdorf, Marktgemeinde Ringelsdorf-Niederabsdorf, Verwaltungsbezirk Gänserndorf, **keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt** und damit **nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** unterliegt.

II Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergeht gesondert.

Rechtsgrundlagen

Zu I

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 26/2023, insbesondere § 3 Abs 7 iVm Z 25 und Z 46 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, insbesondere §§ 37ff

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Geplante Vorhaben

1.1.1 NA Kies GmbH, Maustrenk 123 2225 Zistersdorf beabsichtigen die Errichtung einer Materialgewinnungsstätte für den Abbau von Sand und Kies auf den Grundstücken Nr. 1165, 1166, 1167 und 1168 in der KG Niederabsdorf, Marktgemeinde Ringelsdorf-Niederabsdorf, Verwaltungsbezirk Gänserndorf, Gerichtsbezirk, Niederösterreich.

1.1.2 Die Aufschluss- und Abbauabschnitte werden insgesamt eine Fläche von 11,4 Hektar umfassen.

1.1.3 Der Abbau wird in Form einer Trockenbaggerung in 6 Abbauabschnitten bis auf das Niveau des höchsten Grundwasserspiegels (HGW₁₀₀) geführt. Die Abbausohle wird sukzessive mit tagbaueigenem Abraummateriale bis Im über HGW₁₀₀ wieder aufgehöhht. Anschließend soll der Tagbau in Form einer Bodenaushubdeponie bis zum ursprünglichen Geländeniveau wiederverfüllt und für eine landwirtschaftliche Folgenutzung rekultiviert werden.

1.1.4 In rund 500m Entfernung befindet sich östlich der projektgegenständlichen Abbaufäche das Abbaufeld „König I“, wobei der südliche Teilbereich davon bereits ausgekiest ist und derzeit im Rahmen einer Bodenaushubdeponie verfüllt wird.

1.1.5 Im Umfeld von 400m bis 1250m befinden sich einige Abbau- und Deponiebetriebe, die im Übersichtsplan im Anhang A4 dargestellt sind.

1.1.6 Im Nordosten und Südwesten ist das Projektgebiet durch Wege der Marktgemeinde Ringelsdorf-Niederabsdorf (Gst. Nr. 1163 und 1191, KG Niederabsdorf) begrenzt. Im Nordosten verläuft, nur durch den vorgenannten Weg getrennt, die ÖBB-Bahnlinie zwischen Hohenau und Dobermannsdorf.

1.1.7 In östlicher Richtung bildet ein Wildschutzgürtel die Grenze zu den benachbarten landwirtschaftlichen Flächen. Westlich im Projektareal befindet sich ebenfalls ein Windschutzgürtel zu dem ein 6m Abstand zur Abbauoberkante geplant ist, die daran anschließenden Flächen werden landwirtschaftlich genutzt.

1.1.8 Die nächstgelegene Wohnnachbarschaft „Dobermannsdorf“ befindet sich rd. 2,4km westlich des Abbaugebietes, „Niederabsdorf“ liegt rd. 2,2km südlich und „Hohenau an der March“ rd. 2,2km östlich.

1.1.9 Rund 500 m nordwestlich des genehmigten Tagbaus und der zeitlich daran anschließend bewilligten Bodenaushubdeponie „König I“ ist der Tagbau „NAK I“ geplant.

1.1.10 Der geplante Abbau erfolgt von Süden in Richtung Norden bis auf HGW_{100} – Niveau samt anschließender Aufhöhung mit tagbaueigenem Material bis auf 1,0m über HGW_{100} .

1.1.11 Die gewinnbare Menge mineralischer Rohstoffe beträgt nach Abzug von Gewinnungsverlusten (Humus 0,55m) rd. 676.000 m³ bzw. 1.352.000 t.

1.1.12 Die jährliche Abbaumenge soll max. 75.000 m³ betragen. Im Durchschnitt ergibt sich eine Abbaumenge von 30.000m³ pro Jahr, wodurch sich eine Abbaudauer von rd. 23 Jahren ergibt.

1.1.13 Der projektgegenständliche Abbau erfolgt nachdem der Tagbau „König I“ im Wesentlichen ausgeküst ist. Durch das gegenständliche Vorhaben „NAK I“ soll die Rohstoffgewinnung im Anschluss an „König I“ fortgesetzt werden. Um einen nahtlosen Übergang zu ermöglichen, ist für die Abschlussmaßnahmen (Verfuhr von Materialhalden, ...) im Tagbau „König I“ und die Aufschluss- und Abbauarbeiten (Abdeckung des Humus, ...) im Tagbau „NAK I“ ein Parallelbetrieb vorgesehen.

1.1.14 Das Areal liegt außerhalb von naturschutzrechtlich oder wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten (kein schutzwürdiges Gebiet gem. Anhang 2 UVP-G 2000). Das nächstgelegene Natura 2000- Schutzgebiet gem. FFH- und Vogelschutzrichtlinie mit der Bezeichnung „March-Thaya-Auen“ (Gebiets-Nr. 2) befindet sich in rd. 2,5 km Entfernung nördlich bzw. auch südöstlich des Projektgebietes.

1.1.15 Rodungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

1.2 Eckdaten „NAK I“

a) Abbaufäche: 11,4 Hektar

b) max. Jahresfördermenge: rd. 75.000 m³

c) 6 Abbaubabschnitte (Abbaubkubatur gesamt rd. 676.000 m³)

d) Generelle Abbaurichtung Süden > Norden

e) Gesamtabbaudauer ca. 23 Jahre

f) Gerät für den Abbau:

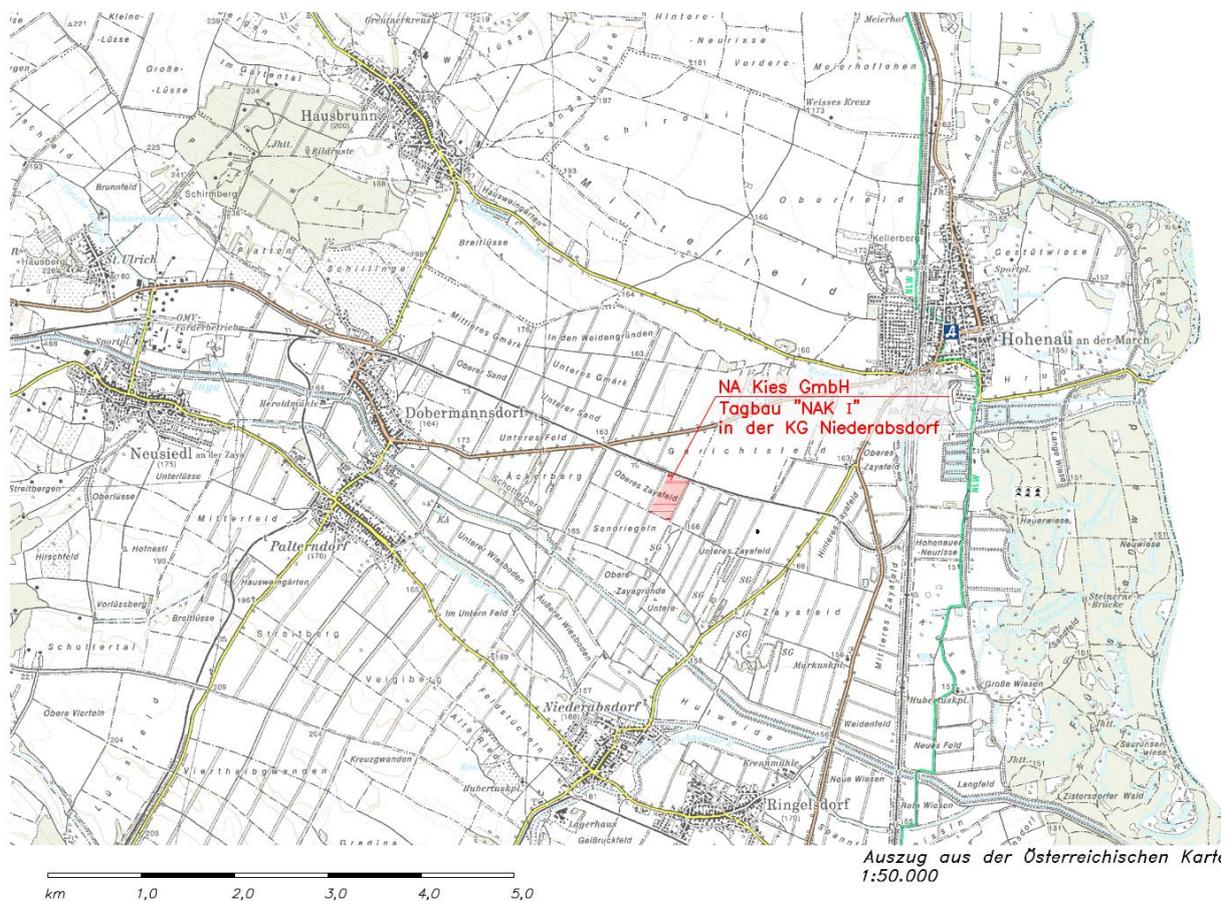
- Radlader (z.B. Liebherr L550)

g) Gerät für die Aufbereitung:

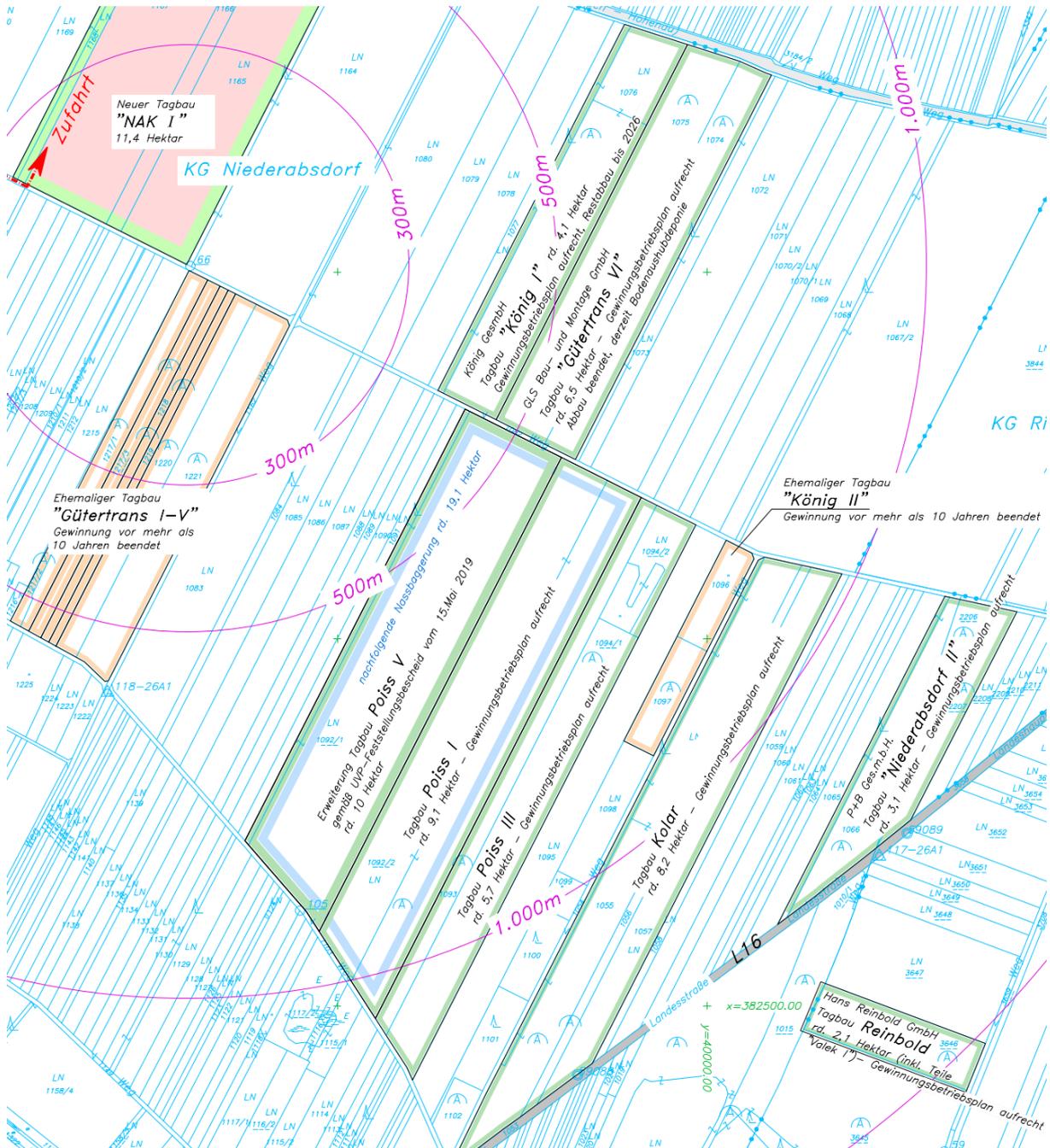
- Siebanlage (z.B. Extec S4)

h) Der Abtransport des abgebauten Rohstoffes erfolgt mittels straßenzugelassener LKWs.

1.3 Lageplan Übersicht



1.4 Lageplan Detailansicht



2 Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde

2.1 Die NA Kies GmbH hat mit Schreiben vom 07. Oktober 2024, ergänzt mit Schreiben vom 31. Oktober 2024, verbessert mit Schreiben vom 31. Oktober 2024 und 14. November 2024, den Antrag gestellt, die NÖ Landesregierung möge gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 feststellen, dass das Vorhaben „Tagbau „NAK I“ in der Ge-

meinde Ringelsdorf - Niederabsdorf keinen Tatbestand im Sinn des § 3 und § 3a iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und daher nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

2.2 Aufgrund dieses Antrages wurde von der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, ein Feststellungsverfahren zu diesem Vorhaben eingeleitet.

3 Erhobene Beweise

3.1 Allgemeine Ausführungen

3.1.1 Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag, den von der Antragstellerin beigelegten Unterlagen und den eingelangten Stellungnahmen im Zuge des Parteiengehör sowie der Verwendung von Kartendiensten.

3.1.2 Aufgrund der behördlichen Beurteilung wurden zur groben Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens Gutachten aus den Fachbereichen Lärmtechnik, Luftreinhaltetechnik und Verkehrstechnik eingeholt.

3.2 Stellungnahme des Amtssachverständigen für Luftreinhaltetechnik vom 05. Dezember 2024

[...]

Nach Durchsicht der allesamt elektronisch vorgelegten Unterlagen, insbesondere der luftreinhaltetechnischen Beurteilung für UVP-Feststellungsverfahren, angefertigt von der Laboratorium für Umweltanalytik GmbH vom 27.09.2024 wird zu den mit Schreiben vom 18. November 2024 gestellten Fragen wie folgt mitgeteilt:

6.1.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für die fachliche Beurteilung ausreichend?

Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.

Die vorgelegten Unterlagen, insbesondere die vorgenannte luftreinhaltetechnische Beurteilung, erscheint für die notwendige fachliche Beurteilung geeignet und ausreichend.

6.1.2 Sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und nachvollziehbar?

Die luftreinhalte-technische Beurteilung ist nachvollziehbar auf Basis von fach einschlägiger Literatur erstellt worden, die erhaltenen Ergebnisse erscheinen plausibel.

6.1.3 Sind aus Ihrer fachlichen Sicht Sachverständige aus weiteren Fachbereichen zur Beurteilung notwendig?

Ob für die Beantwortung der Rechtsfragen noch andere Sachverständige, etwa aus dem Fachbereich Lärmschutztechnik oder Naturschutz, notwendig sind, kann ha. nicht beantwortet werden.

6.2.2.1 Wurden aus fachlicher Sicht alle relevanten Emissionsquellen berücksichtigt (nachvollziehbare Erhebung des Ist-Zustandes (Maßes) als Summe der vorhandenen Grundbelastung)?

Für die Überprüfung der kumulierten Auswirkungen der gleichartigen Vorhaben im Umfeld wurden augenscheinlich (Ortophoto im NÖGIS) alle relevanten Emissionsquellen berücksichtigt, der Ist-Zustand wurde zutreffend beschrieben.

6.2.2.2 Kumulieren die Auswirkungen des gegenständlichen Änderungsvorhabens mit den Auswirkungen anderer gleichartiger Vorhaben? Wenn ja:

6.2.2.3 Ist aus der fachlichen Sicht zu erwarten, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Kumulierung der Umweltauswirkungen der verschiedenen gleichartigen Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist?

Die ermittelten Immissionsfelder der umliegenden zu kumulierenden Vorhaben weisen bei den betrachteten Schadstoffen im gemeinsamen (Flächen-)Mittelpunkt eine Überlappung auf, jedoch sind die dort ausgewiesenen Immissionsbeiträge unterhalb der Relevanzschwelle (i. e. < 3% des jeweiligen Grenzwerts). Im weiteren umliegenden Gebiet, etwa im Bereich der nächstgelegenen Wohnnachbarn, liegen keine kumulativen Effekte mehr vor und sind praktisch nur mehr irrelevante Auswirkungen des jeweils nächstgelegenen Abbaugebiets gegeben. Mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt wird also nicht zu rechnen sein.

[...]

3.3 Stellungnahme des Amtssachverständigen für Lärmtechnik vom 10. Dezember 2024

[...]

Zum Schreiben der Behörde vom 18.11.2024 bzw. zu den darin angeführten Fragestellungen im Hinblick auf die Vollständigkeitsprüfung (Punkte 6.1.1, 6.1.2 und 6.1.3) kann aus lärmtechnischer Sicht folgendes festgestellt werden:

Den Projektunterlagen liegt keine schalltechnische Untersuchung bei. Grundsätzlich erscheinen die vorliegenden Unterlagen jedoch für die Durchführung einer lärmtechnischen Grobprüfung des gegenständlichen Projekts als nachvollziehbar und ausreichend. Die Betriebsbeschreibung erscheint nachvollziehbar und die angegebenen Emissionen im technischen Bericht erscheinen plausibel.

Den Projektunterlagen liegen bis auf eine planliche Darstellung und eine Kurzbeschreibung eines benachbarten Abbaufeldes („König I“) in der Ergänzung zum technischen Bericht keinerlei Angaben zu „anderen Vorhaben“ für eine etwaige Betrachtung von lärmtechnischen Kumulationseffekten bei.

Aus lärmtechnischer Sicht erscheinen für die Beurteilung keine Sachverständigen aus weiteren Fachbereichen erforderlich.

Zu den, im Schreiben der Behörde vom 18.11.2024 angeführten Fragestellungen im Hinblick auf die Gutachtenserstellung (Punkte 6.2.1.1, 6.2.1.2 und 6.2.1.3) kann aus lärmtechnischer Sicht folgendes festgestellt werden:

Es liegt ein technischer Bericht, erstellt durch die Fa. DI Stefan Mackinger ZT-GmbH mit der Zahl GZ. 2024-36 vom 03.10.2024, und eine Ergänzung zu diesem Bericht vom 31.10.2024 vor. Die Betriebszeiten des Abbaubetriebs werden in den Unterlagen mit Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Samstag von 06:00 Uhr bis 12:00 Uhr angegeben. Nach telefonischer Rücksprache mit dem Projektanten (Telefonat des ASV mit dem Projektanten DI Mackinger am 05.12.2024) wird festgehalten, dass an Feiertagen kein Betrieb erfolgt. Anhand des technischen Berichts können als relevante Schallquellen des geplanten Vorhabens der Radlader (Fabrikat Liebherr, Typ L550), die Siebanlage (Fabrikat Ex-

tec, Typ S4) und der LKW-Rohstoffabtransport identifiziert werden. Im technischen Bericht werden unter Punkt 5.4 die Schallemissionen der Siebanlage mit LWA = 119,5 dB und die Schallemissionen des Radladers mit LWA = 89 dB (nur Standgeräusch) angegeben. Laut Datenblatt des Herstellers des Radladers ist mit einem Schalleistungspegel des Arbeitsvorganges in Höhe von LWA = 105 dB zu rechnen. Bezüglich der geplanten Einsatzzeiten der Siebanlage und des Radladers finden sich keine Angaben in den Unterlagen. In diesem Zusammenhang wurde vom Projektanten (Telefonat des ASV mit dem Projektanten DI Mackinger am 05.12.2024) angegeben, dass diese beiden Anlagen am schalltechnisch ungünstigsten Tag (lautester Betriebstag) maximal je 10 Stunden betrieben werden. Bezüglich dem LKW-Rohstoffabtransport wird in den Projektunterlagen angegeben, dass pro Tag mit max. 25 Fahren zu rechnen ist.

Im Schreiben der Behörde vom 18.11.2024 werden unter Punkt 1.1.8 die nächstgelegenen Wohnnachbarschaften und die jeweiligen Distanzen zwischen der Wohnnachbarschaft und dem gegenständlichen Abbaubetrieb beschrieben. Vom ASV wird eine Grobabschätzung der projektbedingten Schallimmissionen für die nächstliegende Wohnnachbarschaft (laut Angabe im Schreiben der Behörde in 2,2 Kilometer Entfernung) durchgeführt. Es wird davon ausgegangen, dass die Behörde keine Betrachtungen für näher dem Abbaubetrieb liegende Bereiche benötigt.

Bei der Grobabschätzung des ASV wurden die geometrische Ausbreitung, die Bodendämpfung und die Luftabsorption berücksichtigt. Bei der Abschätzung werden keine Hindernisse bzw. Abschirmungen (wie beispielsweise Wälle) berücksichtigt. Die höchsten projektbedingten Schallimmissionen ergeben sich somit auch im Bereich der nächstliegenden Wohnnachbarschaft. Die Ergebnisse dieser Grobabschätzung liegen demnach auf der sicheren Seite.

Überschlägig ergeben sich bei den nächstgelegenen Wohnnachbarschaften projektbedingte Schallimmissionen im Tagzeitraum in Höhe von maximal

$L_{Aeq} = 31 \text{ dB}$.

Den Projektunterlagen liegen keine Messergebnisse der Umgebungsgeräuschsituation bei bzw. liegen auch sonst dem ASV keine Daten zur Umgebungslärmsituation im Projektgebiet vor. Im Bereich der gegenständlichen Wohnnachbarschaft-

ten ist anhand von Erfahrungswerten des ASV im Tagzeitraum mit einem Umgebungsgeräuschpegel von jedenfalls $L_{r,O} = 41$ dB zu rechnen. Dieser Erfahrungswert stellt für eine „ungestörte Umgebung“ im ländlichen Raum einen sehr niedrigen Wert dar.

Bei einer Vorbeurteilung in Anlehnung an die Richtlinie ÖAL 3 Blatt 1 des österreichischen Arbeitsrings für Lärmbekämpfung zeigt sich, dass der sogenannte „Planungstechnische Grundsatz“, der gemäß dieser Richtlinie ein schalltechnisches Irrelevanzkriterium darstellt, eingehalten wird. Die herrschenden ortsüblichen Schallimmissionen gelten damit gemäß den Ausführungen in der Richtlinie als unverändert.

Im Hinblick auf die Fragestellung einer möglichen Kumulationswirkung des gegenständlichen Vorhabens mit „anderen Vorhaben“ liegen dem ASV keine ausreichenden Informationen zu diesen „anderen Vorhaben“ vor. Laut obiger Abschätzung kann davon ausgegangen werden, dass die projektgegenständlichen Schallimmissionen bei einer Beurteilung gemäß der Richtlinie ÖAL 3 Blatt 1 auf Basis einer ungestörten Umgebungsgeräuschsituation als irrelevant einzustufen sind.

Sollten „anderen Vorhaben“ die Umgebungsgeräuschsituation bereits prägen bzw. sollten diese „anderen Vorhaben“ bereits zu einer Anhebung der Umgebungsgeräuschsituation führen, so wäre erst recht davon auszugehen, dass die in diesem Verfahren gegenständlichen Betriebsschallimmissionen zu keiner Änderung bzw. Anhebung der Umgebungsgeräuschsituation führen.

Aus Sicht des lärmtechnischen ASV kann daher zusammenfassend im Sinne einer Grobprüfung unter Berücksichtigung der vorgelegten Daten festgestellt werden, dass durch die beschriebenen Tätigkeiten der Fa. NA Kies GmbH ein lärmtechnisch wesentlicher Einfluss der Betriebsgeräusche auf die im Projektgebiet bestehende Gesamtsituation nicht abgeleitet werden kann.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Betrachtung eine Grobprüfung im Feststellungsverfahren darstellt. Für die Beurteilung in einem Genehmigungsverfahren werden voraussichtlich genauere lärmtechnische Darstellungen, die das Vorhaben im Detail beschreiben, erforderlich werden.

[...]

3.4 Stellungnahme des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik vom 07. März 2025

[...]

6.2.3 Fragestellung Verkehrstechnik

6.2.3.1 Wurden aus fachlicher Sicht alle relevanten Verkehrsströme berücksichtigt (nachvollziehbare Erhebung des Ist-Zustandes (Maßes) als Summe der vorhandenen Grundbelastung)?

Ja. Für die Anlagen und Straßenzüge, die insbesondere unter den Punkten 4.1.2 und 4.2.2 des Schreibens der verfahrensführenden Behörde vom 18.11.2024 angeführt sind, liegen Angaben der Grundbelastungen der Anlagen und Straßenzüge vor, die Prognose-fälle der Verkehrsentwicklung ergeben sich aus den ermittelten Stundenwerten der Transport LKW.

6.2.3.2 Sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und nachvollziehbar, insbesondere was die Einhaltung des Standes der Technik, die Abgrenzung des Untersuchungs-raumes sowie die zugrunde gelegten Verkehrsfrequenzen betrifft?

Die Grundbelastung der Verkehrserzeugung der NAK I, KÖNIG I, König II, Poyss I und V, Poyss III, Kolar IV und V, Gütertrans I-V, Gütertrans VI und Niederabsdorf II wurden erfasst und sind plausibel. Auch die Verkehrsbelastung der im technischen Bereich angeführten Straßenzüge sind auf Basis der Vergleichbarkeit mit den Zahlen des NOE Straßenatlas plausibel.

Für die Einhaltung des Standes der Technik sind insbesondere für die Einmündung der Gemeindestraßen in die Landesstraßen die Anfahrtsichtweiten zu ermitteln und die Sichtdreiecke nach RVS Konten freizuhalten sowie auf der Strecke von 25m ab der Einmündung in die Landesstraßen in asphaltierter Weise Strecken zur Abwicklung des Be-gegnungsverkehrs vorzuhalten. Abrollstrecken oder gleichwertige Maßnahmen sind zu planen, die sicherstellen, dass kein übermäßiger Schmutzeintrag auf die öffentliche Straße erfolgt.

Der Untersuchungsraum hat die Anlagen und Straßenzüge, die insbesondere unter den Punkten 4.1.2 und 4.2.2 des Schreibens der verfahrensführenden Behörde vom 18.11.2024 angeführt sind zu beinhalten- hierfür wurden die Grundbelastun-

gen der Straßenzüge und umliegender vergleichbarer Anlagen erhoben. Für die meisten Anlagen im Untersuchungsraum wurden die Grundbelastungen erhoben sowie auch für alle Straßenzüge. Die betroffenen Straßenzüge sind beispielsweise die an den Untersuchungsraum angrenzenden Straßenzüge LB48, L15, L16, L7.

6.2.3.3 Kumulieren die (verkehrlichen) Auswirkungen des gegenständlichen Änderungs-vorhabens mit den Auswirkungen anderer gleichartiger Vorhaben?

Teilweise ja, jedoch sehr untergeordnet in den Auswirkungen. Es werden voraussichtlich teilweise dieselben Straßenzüge für die Fahrten zu den anderen im Untersuchungsraum liegenden vergleichbaren Anlagen verwendet. Die betroffenen Straßenzüge sind beispielsweise die an den Untersuchungsraum angrenzenden Straßenzüge LB48, LB49, L16, L7, L3144. Die Auswirkungen wurden für die LB48 gezeigt, in welche die Transportrouten des gegenständlichen Tagbaues einmünden, und sind diese als gering anzusehen.

6.2.3.4 Wenn die Kumulation der (verkehrlichen) Auswirkungen mit anderen Vorhaben vorliegt, ist aus fachlicher Sicht zu erwarten, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Kumulierung der Auswirkungen der verschiedenen gleichartigen Vorhaben durch diese die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erheblich beeinträchtigt wird?

Eine fachliche Kumulation der Auswirkungen mit anderen Vorhaben ist dadurch gegeben, dass voraussichtlich teilweise dieselben Straßenzüge für die Fahrten zu den anderen im Untersuchungsraum liegenden vergleichbaren Anlagen verwendet werden müssen. Die betroffenen Straßenzüge sind beispielsweise die an den Untersuchungsraum angrenzenden Straßenzüge LB48, LB49, L16, L7, L3144. Das Ausmaß der Auswirkungen wurde auf Basis der Grundbelastung durch den Planer Mackinger ZT erhoben und dargestellt. [...]

6.1.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für die fachliche Beurteilung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.

Ja, die Unterlagen sind ausreichend um die Auswirkungen abschätzen zu können. Die im Einreichprojekt von Mackinger ZT angeführten Anpassungen der schleppkurvenge-rechten Einbindung der Wegparzelle 900, KG Dobermannsdorf, in die

LB48 bei etwa km 15,8 ist nicht Teil dieses Projektes, dessen Umsetzung ist jedenfalls vor Verkehrsfreigabe des gegenständlichen Projektes erforderlich.

6.1.2 Sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und nachvollziehbar?

Ja, augenscheinlich, um die Auswirkungen abschätzen zu können.

6.1.3 Sind aus Ihrer fachlichen Sicht Sachverständige aus weiteren Fachbereichen zur Beurteilung notwendig?

Für die Beurteilung meines Sachverhaltes brauche ich keine weiteren Sachverständigen.

[...]

4 Beweiswürdigung

4.1 Den von der Projektwerberin gemachten Angaben konnte insofern gefolgt werden, als sie nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

4.2 Die Art und Weise, wie die Beweise von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes. Aus dem Ermittlungsverfahren und insbesondere aus den im Verfahren eingelangten Stellungnahmen muss der Schluss gezogen werden, dass die der Entscheidung zu Grunde gelegten Angaben der Antragstellerin schlüssig und nachvollziehbar sind. Sie waren daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

4.3 Die Gutachten wurden von in den jeweiligen Fachgebieten einschlägig gebildeten Fachleuten erstellt, die nicht nur die fachliche Ausbildung sondern auch eine langjährige Erfahrung als Sachverständige in den jeweils einschlägigen materienrechtlichen Genehmigungsverfahren.

4.4 Die Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen wiederum - sowohl formal als auch inhaltlich - den allgemeinen Standards für derartige Gutachten (für Grobprüfungsverfahren) und sind inhaltlich schlüssig und nachvollziehbar und daher der Entscheidung zu Grunde zu legen. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die ihnen gestellten Fragestellungen ausführlich ein. In

den einzelnen Gutachten wurden die Prüfmethoden und das Prüfergebnis beschrieben. Anhand dieser Beschreibung zeigt es sich, dass bei der fachlichen Beurteilung nach wissenschaftlichen Maßstäben vorgegangen wurde. Vor allem kann nachvollzogen werden, dass der sachverständigen Beurteilung die einschlägig relevanten, rechtlichen wie fachlichen Regelungswerke und technischen Standards zugrunde gelegt wurden. Angesichts dessen erfüllen die Ausführungen der Sachverständigen die rechtlichen Anforderungen, die an ein Gutachten gestellt sind.

4.5 Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.4.2003, 2001/12/0195 ua.). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108; 2.6.2005, 2004/07/0039; 16.12.2004, 2003/07/0175). Gegengutachten wurden nicht vorgelegt und Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens konnten nicht festgestellt werden.

4.6 Insbesondere wurden zu allen beurteilungsrelevanten Themen Gutachten eingeholt und eine Unvollständigkeit des Ermittlungsverfahrens diesbezüglich auch von niemandem vorgebracht.

4.7 Die eingeholten Gutachten waren daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

5 Entscheidungsrelevante Sachverhalt

Der Entscheidung wird folgender, sich aus dem Ermittlungsverfahren ergebender, Sachverhalt zugrunde gelegt:

5.1 NA Kies GmbH, Maustrenk 123 2225 Zistersdorf beabsichtigen die Errichtung einer Materialgewinnungsstätte für den Abbau von Sand und Kies auf den Grundstücken Nr. 1165, 1166, 1167 und 1168 in der KG Niederabsdorf, Marktgemeinde Ringelsdorf-Niederabsdorf, Verwaltungsbezirk Gänserndorf, Gerichtsbezirk, Niederösterreich.

5.2 Die Aufschluss- und Abbaubanschnitte werden insgesamt eine Fläche von 11,4 Hektar umfassen.

5.3 In unmittelbarer Nähe zum Vorhaben befindlichen sich weitere Abbauvorhaben (König I - 4,1 ha, Güter Trans IV - 6,5 ha, Pois V - 10 ha, Pois I - 9,1 ha, ...), mit denen das gegenständlichen Vorhaben gemeinsam den Schwellenwert von 20 ha erreicht bzw. überschreitet.

5.4 Das Vorhaben liegt in keinem schutzwürdigen Gebiet im Sinn des Anhangs 2 zum UVP-G 2000.

5.5 Rodungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

6 Parteiengehör/Stellungnahmen

6.1 Allgemeine Ausführungen

6.1.1 Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden sowie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G 2000).

6.1.2 Die Parteien sowie die Beteiligten des Verfahrens hatten die Möglichkeit, sich zu der Frage zu äußern, ob für das konkrete Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

6.2 Im Verfahren wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

6.2.1 Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 20. November 2024

[...]

Die NA Kies GmbH plant einen Kiesabbau auf den Gst. Nr. 1165, 1166, 1167 und 1168, KG Niederabsdorf, in Form einer „vorübergehenden Nassbaggerung“ (Ab-

bau bis zum HGW100 und Aufhöhung mit geeignetem grubeneigenem Material auf 1 m über HGW100).

Der geplante Standort liegt außerhalb wasserrechtlicher Schutz- und Schongebiete, eines Sanierungsprogramms, eines Grundwassersanierungsgebietes und eines wasserwirtschaftlichen Regionalprogramms. Oberflächenwasserkörper sind vom geplanten Vorhaben nicht betroffen.

Aufgrund der Lage außerhalb eines wasserwirtschaftlichen Vorranggebietes gegenüber Kiesabbau (2-jähriger Zuströmbereich zu einer öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage oder Ortschaft mit überwiegender Einzeltrinkwasserversorgung) kann der gewählten Abbauf orm aus wasserwirtschaftlicher Sicht zugestimmt werden.

Bei Einhaltung der allgemeinen Reinhaltspflicht gemäß § 30 WRG bestehen daher keine prinzipiellen Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

[...]

6.2.2 Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde vom 26. November 2024

[...]

Das gegenständliche Vorhaben sieht die Neuerrichtung einer Materialgewinnungsstätte im Flächenausmaß von 11,4 ha vor. Der Schwellenwert von 20 ha gemäß Z 25 a) des Anhanges 1 UVP-G 2000 wird nicht erreicht, jedoch wird dieser gemeinsam mit anderen gleichartigen Projekten im näheren Umfeld (Kumulation) überschritten. Es ist daher zu prüfen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Es wird ersucht die beigebrachten Unterlagen hinsichtlich ihrer Plausibilität von den Amtssachverständigen für die Fachbereiche Lärm, Luft und Naturschutz prüfen zu lassen.

[...]

6.2.3 Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 03. Dezember 2024

[...]

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf als mitwirkende Behörde gem. § 2 Abs. 1 Z. 1 UVP-G 2000 teilt mit, dass seitens des Fachgebiets MinroG der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf am 29.11.2024 folgende Stellungnahme abgegeben wurde:

„Unter Berücksichtigung der Lage, der Eckdaten und der Beschreibung des Vorhabens bestehen keine Einwände gegen das vorliegende Projekt.“

[...]

6.2.4 Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 12. Dezember 2024

[...]

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf als mitwirkende Behörde gem. § 2 Abs. 1 Z. 1 UVP-G 2000 teilt mit, dass seitens des Fachgebiets MinroG der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf am 17.12.2024 folgende Stellungnahme abgegeben wurde:

„Die mit nachstehendem Schreiben der UVP-Behörde übermittelten Plausibilitätsprüfungen durch die Amtssachverständigen für Luftreinhaltung, Lärmschutz und Verkehrstechnik werden zur Kenntnis genommen – weiterhin keine Einwände.“

Seitens des Amtssachverständigen für Naturschutz wurde am 17.12.2024 folgende Stellungnahme, Zahl GFL1-A-0829/066, abgegeben:

„Der Abbau soll auf einer Ackerfläche erfolgen. Westlich und östlich des geplanten Abbaufeldes befinden sich Windschutzanlagen, zu denen ein Abstand von 6m zur Abbauberkante eingehalten werden soll. Rodungen sind nicht erforderlich. Das geplante Abbaufeld unterliegt keinen besonderen Schutzbestimmungen des Abschnitts III des NÖ NatSchG 2000.“

Das Vorhaben kann aus forst- u. naturschutzfachlicher Sicht zur Kenntnis genommen werden.“

[...]

6.2.5 Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 12. März 2025

[...]

Der geplante Rohstoffabbau Tagbau „NAK I“ der NA Kies GmbH auf den Gst. Nr. 1165, 1166, 1167 und 1168, KG Niederabsdorf, liegt außerhalb wasserrechtlicher Schutz- und Schongebiete, eines Sanierungsprogramms, eines Grundwassersanierungsgebietes und eines wasserwirtschaftlichen Regionalprogramms.

Die geplante Abbauform bis zum HGW100 mit anschließender Aufhöhung auf zumindest 1 m über HGW100 mit geeignetem grubeneigenem Material entspricht den wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen für den gewählten Standort.

Bei Einhaltung der allgemeinen Reinhaltspflicht gemäß § 30 WRG bestehen daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine prinzipiellen Bedenken gegen den geplanten Rohstoffabbau.

[...]

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

7.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Anbringen

§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

[...]

7.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

Begriffsbestimmungen

§ 2. [...]

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

[...]

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs 2, § 6 Abs 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs 2, § 12, § 13 Abs 2, § 16 Abs 2, § 20

Abs 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs 3, § 7 Abs 3 und § 12a anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit. a bis d und f des Anhanges 1.

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am

Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 hat sich diese Prüfung darauf zu beschränken, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs 1, 2, 4 oder 4a unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Ent-

scheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:

a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,

b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,

2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie

3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

(9) Stellt die Behörde gemäß Abs 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(10) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, er-

reichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs 1 Z 2, Abs 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs 1 Z 2 sowie Abs 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

[...]

Behörden und Zuständigkeit

§ 39. (1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. [...]

(4) Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens. Erstreckt sich ein Vorhaben über mehrere Bundesländer, so ist für das Verfahren gemäß § 3 Abs 7 die Behörde jenes Landes örtlich zuständig, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens befindet. Die Behörden und Organe (§ 3 Abs 7) des anderen von der Lage des Vorhabens berührten Bundeslandes haben im Verfahren nach § 3 Abs 7 Parteistellung und die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan der berührten Bundesländer sind vor der Entscheidung zu hören.

(4) Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens. Erstreckt sich ein Vorhaben über mehrere Bundesländer, so ist für das Verfahren gemäß § 3 Abs 7 die Behörde jenes Landes örtlich zuständig, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens befindet. Die Behörden und Organe (§ 3 Abs 7) des anderen von der Lage des Vorhabens berührten Bundeslandes haben im Verfahren nach § 3 Abs 7 Parteistellung und die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan der berührten Bundesländer sind vor der Entscheidung zu hören.

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
<i>[...]</i>			
<i>Z 25</i>	<p><i>a) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschacht, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung mit einer Fläche ⁵⁾ von mindestens 20 ha;</i></p> <p><i>b) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschacht, Schlauchbandförde-</i></p>		<p><i>c) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschacht, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, mit einer Fläche ⁵⁾ von mindestens 10 ha;</i></p> <p><i>d) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein -</i></p>

	<p> <i> rung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung, wenn die Fläche ⁵⁾ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme ⁵⁾ mindestens 5 ha beträgt; </i> </p>		<p> <i> Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschacht, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, wenn die Fläche ⁵⁾ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme ⁵⁾ mindestens 2,5 ha beträgt; </i> </p> <p> <i> Ausgenommen von Z 25 sind die unter Z 37 erfassten Tätigkeiten. </i> </p> <p> <i> § 3 Abs 2 und § 3a Abs 6 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Flächen⁵⁾ der in den letzten </i> </p>
--	--	--	--

			10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist.
[...]			
Z 46		<p>a) Rodungen ^{14a)} auf einer Fläche von mindestens 20 ha;</p> <p>b) Erweiterungen von Rodungen ^{14a)}, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen ¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt;</p> <p>c) Trassenaufhiebe^{14b)} auf einer Fläche von mindestens 50 ha;</p> <p>d) Erweiterungen von Trassenaufhieben^{14b)}, wenn das Gesamtausmaß der in den</p>	<p>e) Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 15 ha;</p> <p>f) Erweiterungen von Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 15 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 3,5 ha beträgt;</p> <p>g) Rodungen ^{14a)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf</p>

		<p>letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 50 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 12,5 ha beträgt;</p>	<p>einer Fläche von mindestens 10 ha;</p> <p>h) Erweiterungen von Rodungen ^{14a)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen ¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt;</p> <p>i) Trassenaufhiebe^{14b)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 25 ha;</p> <p>j) Erweiterungen von Trassenaufhieben^{14b)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 25 ha und die zusätzliche Flächen-</p>
--	--	--	---

		<p><i>inanspruchnahme mindestens 6,25 ha beträgt;</i></p> <p><i>sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen der Bodenreform zur Anwendung kommen. Ausgenommen von Z 46 sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen) sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden. Bei Z 46 sind § 3 Abs 2 und § 3a Abs 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 10 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist sowie, dass bei Vorhaben der lit. a und b andere Vorhaben mit bis zu 1 ha, bei Vorhaben</i></p>
--	--	---

			<p>der lit. c und d andere Vorhaben mit bis zu 2,5 ha, bei Vorhaben der lit. e bis h andere Vorhaben mit bis zu 0,5 ha und bei Vorhaben der lit. i und j andere Vorhaben mit bis zu 1,25 ha unberücksichtigt bleiben.. Beinhaltet ein Vorhaben sowohl Rodungen als auch Trassenaufhiebe, so werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Flächeninanspruchnahmen addiert, ab einer Summe von 100 % ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen..</p>
[...]			

[...]

⁵⁾ Bei Entnahmen von mineralischen Rohstoffen im Tagbau sind zur Berechnung der Fläche die in den Lageplänen gemäß § 80 Abs 2 Z 8 bzw. 113 Abs 2 Z 1 MinroG (BGBl. I Nr. 38/1999) bekannt zu gebenden Aufschluss- und Abbauabschnitte heranzuziehen.

[...]

¹⁴⁾ Unter intensiver Landwirtschaftsnutzung ist eine Form der Landwirtschaft mit hohem Einsatz von Produktionsmitteln je Flächeneinheit (dh. meist hohem Düngemiteleinsatz, relativ großem Aufwand an synthetisch hergestellten Pflanzenschutz-, Pflanzenbehandlungs- und Unkrautbekämpfungsmitteln und intensiven künstlichen Bewässerungsmethoden) zu verstehen.

^{14a)} Rodung ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur gemäß § 17 Abs 1 Forstgesetz 1975.

^{14b)} Trassenaufhiebe sind gemäß § 81 Abs 1 lit. b des Forstgesetzes 1975 Fällungen hiebsunreifen Hochwaldes, die zum Zweck der Errichtung und für die Dauer des rechtmäßigen Bestandes einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage erforderlich sind.

¹⁵⁾ Flächen, auf denen zum Antragszeitpunkt eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs 3 Forstgesetz 1975 oder eine Rodungsbewilligung nach § 18 Abs 1 Z 1 Forstgesetz 1975 erloschen ist, eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs 4 Forstgesetz 1975 oder Rodungsbewilligung nach § 18 Abs 4

Forstgesetz 1975 abgelaufen ist sowie Flächen, für die Ersatzleistungen gemäß § 18 Abs 2 Forstgesetz 1975 vorgeschrieben wurden, sind nicht einzurechnen.

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
A	besonderes Schutzgebiet	nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark ¹⁾ oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten
B	Alpinregion	Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>Anwendungsbereich</i>
		<i>der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)</i>
<i>C</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiet</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959</i>
<i>D</i>	<i>belastetes Gebiet (Luft)</i>	<i>gemäß § 3 Abs 8 festgelegte Gebiete</i>
<i>E</i>	<i>Siedlungsgebiet</i>	<p><i>in oder nahe Siedlungsgebieten.</i></p> <p><i>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),</i> <i>2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</i>

¹⁾ *Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.*

8 Subsumtion

8.1 Allgemeine Ausführungen

8.1.1 Ein Vorhaben unterliegt dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

8.1.2 Zunächst ist daher abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Antragstellerin um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist unter anderem relevant, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein (wirtschaftliches) Gesamtkonzept vorliegt und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Antragstellerin zu berücksichtigen ist (vergleiche US 04.07.2002, 5B/2002/1-20 Ansfelden II).

8.1.3 Nach der vorgelegten Beschreibung soll eine Anlage zur Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein) neu errichtet und selbstständig betrieben werden. Es handelt sich somit - auch nach dem Willen der Antragstellerin - um ein Neuvorhaben, weshalb die Bestimmungen des § 3 UVP-G 2000 iVm den Z 26 und Z 47 beurteilungsrelevant sind.

8.2 Zum Tatbestanden der Z 25 Anhang 1 zum UVP-G 2000

8.2.1 Vorhabensgegenstand ist die Entnahme mineralischer Rohstoffe (Lockergestein) im Tagbau, wobei die Flächeninanspruchnahme 11,4 ha beträgt. Damit erreicht das Vorhaben ca. 57 % des Schwellenwertes und erfüllt für sich den Tatbestand der Z 25 lit a Anhang 1 zum UVP-G 2000 nicht.

8.2.2 Das Vorhaben erreicht aber mit den sich in unmittelbarer Nähe befindlichen weiteren Abbauvorhaben (König I - 4,1 ha, Güter Trans IV - 6,5 ha, Pois V - 10 ha, Pois I - 9,1 ha, ...) jedenfalls den Schwellenwert von 20 ha.

8.2.3 Es ist daher gemäß § 3 Abs 2 UVP-G 2000 zu prüfen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, wobei die die Kriterien des § 3 Abs 5 Z 1 bis 3 UVP-G 2000 zu berücksichtigen sind.

8.3 Zum Tatbestanden der Z 46 Anhang 1 zum UVP-G 2000

8.3.1 Da mit dem Vorhaben keine Rodungen verbunden sind, ist dieser Tatbestand nicht angesprochen.

9 Beurteilungsmaßstab

Zum Beurteilungsmaßstab ist folgendes auszuführen:

Aufgabe der Einzelprüfung nach der UVP-Richtlinie kann nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit „erheblichen“ Auswirkungen auf die Umwelt zu „rechnen“ ist. Eine konkrete Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens in allen Einzelheiten bleibt den hierfür vorgesehenen Bewilligungsverfahren vorbehalten (US vom 10.11.2000, US 9/2000/9/23).

Nach der Judikatur kann Aufgabe der Einzelfallprüfung nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Entscheidend ist dabei nicht, ob tatsächlich erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z. 1 UVP G 2000 eintreten, sondern ob mit derartigen Auswirkungen zu rechnen ist. Die Feststellung der Auswirkungen baut demnach auf Prognosen und Erwartungen auf (s. etwa US 1B/2001/2-28 vom 23. August 2001, US 1/2000/17-18 vom 23. Februar 2001).

Die Behörde hat im Fall einer Einzelfallprüfung nach § 3 Abs 2 UVPG 2000 nur zu klären, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (vgl. E 23. September 2009, 2007/03/0170; E 26. April 2011, 2008/03/0089; E 30. Juni 2006, 2005/04/0195). Wie derartige Auswirkungen zu beurteilen sind und ihnen entgegenzutreten ist, ist dem späteren Bewilligungsverfahren vorbehalten. Insofern stellt die Einzelfallprüfung also nur eine Grobbeurteilung eines Vorhabens dar (vgl. E 21. Dezember 2011, 2006/04/0144; E 21. Dezember 2011, 2007/04/0112). Dies entspricht auch den Vorgaben des § 3 Abs 7 UVPG 2000, wonach sich die Behörde, dann, wenn sie eine Einzelfallprüfung durchzuführen hat, hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Vorheriger Grobprüfung zu beschränken hat. (VwGH vom 19.12.2018, Ra 2016/06/0141)

10 Rechtliche Würdigung

10.1 Im gegenständlichen Fall ist festzuhalten, dass gleichartige Vorhaben vorliegen, sich die Auswirkungen dieser Vorhaben überlagern und diese gleichartigen Vorhaben mit dem gegenständlichen Vorhaben die in den oben angeführten Z des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 festgelegt Schwellenwerte überschreiten.

10.2 Von der Behörde ist nun aufgrund der Erfüllung der oben angeführten Tatbestände unter Anwendung der unter Pkt 8.2.3 angeführten Kriterien und Berücksichtigung des Beurteilungsmaßstabes (Pkt 9) für Grobprüfungen eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

10.3 Dabei ist nun gemäß § 3 Abs 2 UVP-G 2000 zu prüfen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens mit den Auswirkungen anderer Vorhaben, mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, wobei die Kriterien des § 3 Abs 5 Z 1 bis 3 UVP-G 2000 zu berücksichtigen sind.

10.4 Da nun ein Kumulationstatbestand erfüllt wird, sind die Auswirkungen des konkreten Vorhabens mit den gleichartigen Vorhaben und allen anderen Vorhaben, welche gemeinsam auf ein bestimmtes Schutzgut (durch zum Beispiel Luftschadstoffe oder Lärm) einwirken zu berücksichtigen.

10.5 Diese konkret durchgeführte Auswirkungsbeurteilung umfasst nun alle relevanten Emissionsquellen¹ und damit nicht nur die Emissionen der gleichartigen Vorhaben.

10.6 Bei dieser Auswirkungsbeurteilung sind nämlich nach der jüngsten Judikatur des VwGH² nicht nur die Auswirkungen des konkreten Vorhabens kumulativ mit den

¹ Vgl Fragestellungen an die Sachverständigen 6.2.1 Fragestellung Lärmschutztechnik 6.2.1.1 Wurden aus fachlicher Sicht alle relevanten Emissionsquellen berücksichtigt (nachvollziehbare Erhebung des Ist-Zustandes (Maßes) als Summe der vorhandenen Grundbelastung)? [...] 6.2.2 Fragestellung Luftreinhaltetechnik 6.2.2.1 Wurden aus fachlicher Sicht alle relevanten Emissionsquellen berücksichtigt (nachvollziehbare Erhebung des Ist-Zustandes (Maßes) als Summe der vorhandenen Grundbelastung)? [...] 6.2.3 Fragestellung Verkehrstechnik 6.2.3.1 Wurden aus fachlicher Sicht alle relevanten Verkehrsströme berücksichtigt (nachvollziehbare Erhebung des Ist-Zustandes (Maßes) als Summe der vorhandenen Grundbelastung)? [...].

² VwGH 21.12.2023, Ra 2023/04/0109-13 mwN „[...] ist die Einzelfallprüfung nicht auf betreffend das zu prüfende Vorhaben und nach dem maßgeblichen Tatbestand des Anhanges eins zum UVP G 2000 gleichartige Projekte einzuschränken [...]“.

Auswirkungen anderer gleichartiger Vorhaben zu berücksichtigen, sondern die Auswirkungen aller Vorhaben auf die Schutzgüter. In diesem Zusammenhang wurde von der Behörde als relevant beurteilt, dass von Anlagen wie der verfahrensgegenständlichen üblicherweise Lärm- und Luftemissionen als beurteilungsrelevant angesehen werden. Eine Grundlage für diese Lärm- und Luftemissions- und –immissionsbetrachtung stellen jedenfalls die verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens dar und waren daher diese als Grundlage zu erheben.

10.7 Genau diese kumulative Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung des gegenständlichen Vorhabens und aller anderen sich im Beurteilungsraum befindlichen relevanten Vorhaben, d. h. solche mit Lärm- und Luftemissions- und Immissionsbetrachtung, erfolgte durch die beigezogenen Sachverständigen, da bei den Beurteilungen immer eine Gesamtbetrachtung des relevanten Raumes unter Berücksichtigung der vorhandenen Eingriffe (Grundbelastung) erfolgt. Dies hat natürlich zur Folge, dass alle im beurteilungsrelevanten Raum vorhandenen Vorhaben in die Beurteilung mit einfließen.

10.8 Ergebnis dieser Beurteilung war nun, dass von den Sachverständigen, welche beigezogen wurden, gutachterlich festgehalten wurde, dass aus der jeweiligen fachlichen Sicht mit keinen erheblichen schädlichen belästigenden oder belastenden Auswirkungen aufgrund der Kumulation unter Berücksichtigung aller relevanten Emissionsquellen zu rechnen ist.

10.9 Im Hinblick auf den Prüfungsmaßstab für Feststellungsverfahren als Grobprüfung ist rechtlich daraus abzuleiten, dass im Sinn der gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen sowie unter Berücksichtigung kumulative Effekte nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

11 Zusammenfassung

11.1 Von der Behörde war zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

11.2 Ergebnis dieser Prüfung war, dass durch das Vorhaben kein Tatbestand iSd Anhanges 1 zum UVP-G 2000 iVm § 3 oder § 3a UVP-G 2000 verwirklicht wird.

11.3 Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens und der rechtlichen Beurteilung dieses war die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Ringelsdorf-Niederabsdorf, z. H. des Bürgermeisters, Obere Hauptstraße 115, 2272 Ringelsdorf
2. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

3. Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1, 2230 Gänserndorf
4. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
5. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Abteilung V/11, Stubenbastei 5, 1010 Wien
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. iur. S e k y r a

